

**SATZUNG DER
EHRENAMTLICH TÄTIGEN ANGEHÖRIGEN DER GEMEINDEFEUERWEHR
(FEUERWEHR-ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG – FwES)**

Aufgrund von

§ 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit

§ 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg

hat der Gemeinderat der Gemeinde Berg am 16. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihre Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, der für jede volle Stunde 13,00 € beträgt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,80 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

**§ 2
Entschädigung für Feuersicherheitsdienst**

- (1) Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 € je volle Stunde bezahlt.
- (2) Bei der Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

**§ 3
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 7,00 € je Stunde gewährt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Abweichend von Abs. 1 und 3 wird für die Teilnahme an folgenden Ausbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen auf Antrag nachfolgend genannte Entschädigung gewährt:
- | | |
|----------------------------|---------|
| - Grundausbildungslehrgang | 180,- € |
| - Truppenführerlehrgang | 130,- € |
| - Atemschutzlehrgang | 100,- € |
| - Maschinistenlehrgang | 180,- € |
| - Sprechfunkerlehrgang | 80,- € |
- In diesen Beträgen ist die Aufwandsentschädigung für Auslagen (Abs. 1) und die Fahrtkostenentschädigung (Abs. 3) enthalten.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung (Funktionszulage) im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes:

- Feuerwehrkommandant	1200,- €
- 1. Stellvertretender Kommandant	600,- €
- Gerätewart	1200,- €
- Jugendfeuerwehrwart	600,- €
- Leiter/in Kindergruppe	240,- €
- Atemschutzgerätewart	200,- €

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 7,- €/Stunde gewährt.

§ 6**Entschädigung aus öffentlichen Kassen**

Die Entschädigung und zusätzlichen Entschädigungen gemäß dieser Satzung sind Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 31.05.1994 mit ihren Änderungssatzungen vom 23.04.2003 und 11.02.2009 tritt zum 31.12.2017 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Berg, den 17. Mai 2018

Helmut Grieb - Bürgermeister